Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 9

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

langen, notieren wir unter anderem: Phosphor Queckfilbers und Blet Verarbeitung, Zündholz Fabrikation, Brauereien, Kautschuks und Zelluloid Herstellung, Kunst seibes, Wolkes und Zucker-Fabriken, Post, Telegraph und Telephon. In Lieferungen bezogen, kostet das Werk 40 Schweizerfranken, später eingebunden 75 Schweizerfranken.

Uerkebrswesen.

Das Ergebnis der schweizerisch-deutschen Wirtsichaftsverhandlungen. Am 20. Mai 1925 fand der Austausch der Genehmigungserklärungen betreffend das Zusatprotokoll vom 11. Mai 1925 zum schweizerisch= deutschen Prototoll über die Ginfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 statt. Gemäß Artikel 3 der neuen Bereinbarung tritt dieselbe zehn Tage nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Genehmigung, das heißt also 1. Juni 1925 in Kraft. Wie bereits mitgeteilt, beziehen sich die neuen Erleichterungen in erster Linie auf Erhöhungen der beiderseitigen Ginfuhrkontingente. Ferner find von Kontingentsliften eine Reihe von Warengruppen gestrichen worden. Zu den neuen Liften sei folgendes bemerkt: Schweizerlifte, Anlage II: Entgegen den früheren Protofollen befteht jett nur noch je eine Lifte für die Schweiz und für Deutschland, wodurch ihre Durchführung einfacher gestaltet wird. Entsprechend dem deutschen Vorgehen im Protokoll vom 17. November find die Kontingente darin in Zahlen ftigziert. Das angegebene Kontingent versteht sich für die Zett vom 1. Juni bis 30. September 1925. Es handelt sich um ein Biermonatskontingent in Zentnern. das neue Abkommen werden schweizerischerseits zirka 60 ganze und Teilpositionen materiell freigegeben, indem sie nicht mehr auf der Liste sigurieren. Was die schweizerische Kontingentsliste anbelangt, sind drei Gruppen zu unterscheiden; für Leder und gewisse Lederartikel wurde vereinbart, daß die Einfuhr nicht ungünstiger behandelt wird, als bisher, daß sie dagegen bei der Aufhebung des deutschen Ausfuhrverbotes für Häute und Felle völlig freigegeben wird. Bei einer zweiten Gruppe von Waren wurde auf die Festsetzung eines bestimmten Kontingentes verzichtet, indem es sich vorwiegend um Teilpositionen handelt, wo eine Fixterung eines bestimmten Rontingentes mit Schwierigkeiten verbunden ift.

Die Einfuhr darf nicht ungunftiger behandelt werden als bisher. Für die dritte Kategorie sind durchwegs feste Kontingente eingesetzt worden. Deutsche Liste Unlage I: Für Farben, Webstühle, Rabel und für gewisse Positionen von Rohbaumwollgeweben, welche für unsere Exportindustrie von wesentlicher Bedeutung sind, wurde eine Aufhebung der Kontingentierung erreicht. Für andere wichtige Exportpositionen, wie Zement, Kalziumkarbid, Wollgewebe, baumwollene Garne, roh- und zugerichtete Baumwollgewebe und Stickereien find die Rontingente erhöht worden. Artikel 2 des Zusatprotofolls spricht von der Aufhebung von zwei Grundsätzen hinsichtlich der Durchführung der noch verbleibenden Einfuhrbeschränkungen. Bisher wurde deutscherseits bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ein Unterschied gemacht, ob der Gesuchsteller eine deutsche Firma oder bloß Bertreter eines schweizerischen Hauses mar. Diese unterschiedliche Behandlung fällt nun dahin. Ferner wird die Bemeffung der zur Einfuhr zu bewilligenden Mengen für Waren der Anlage I und II (ausgenommen die in Art. 2 besonders aufgeführten drei Positionen) von feiner andern Boraussetzung abhängig gemacht als von bem Stand ber Ausnützung der festgesetzten Kontingente. Aus der Kategorie von Waren, die bisher noch unter Einfuhrbeschränkungen standen, hat das Wolkswirtschafts-

departement nach Begutachtung der Expertenkommission für die Einfuhrbeschränkungen für zirka 80 Positionen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1925 an, generelle Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt.

Zum Abban der deutsch-schweizerischen Einsuhrbeschränkungen. Das Zusapprotokoll vom 11. Mai 1925 über die Erleichterungen im schweizerisch-deutschen Warenaustausch samt den dazu gehörigen Anlagen, die die Details über die Einfuhrbewilligungen enthalten, ist im Wortlaut in Nr. 40 des "Schweizer. Handelsamtsblattes" abgedruckt.

Uerbandswesen.

Der Verband schweizerischer Glasermeister und Fenstersabrikanten hielt in Solothurn seine 38. Generalversammlung ab, an der sich ungefähr 35 Mitglieder aus den verschiedenen Sektionen, sowie Einzelmitglieder beteiltzten. Der Zentralpräsident Früh (Frauenfeld) ersöffnete die Sitzung, wobei er über die Tätigkeit des Verbandes im verslossenen Jahre einen kurzen übersichtslichen Bericht erstattete und Zentralpräsident Keller (Winterthur) das in kernigen Worten gehaltene Protokoll der letzen Generalversammlung in Schaffhausen verlas. Nach Entgegennahme des Verichts der versschiedenen vertretenen Sektionen wurde der Antrag der Sektion Zürich, für Ausbildung tüchtigen Nachwuchses durch strenge Überwachung der Lehrverträge besorgt zu sehn, einstimmig angenommen.

3immerei-Universalmaschine "Ruga".

(Eingefandt.)

Die Firma Ernft A. Küeger & Cie., Basel, Küdengasse 1, stellte auf der diesjährigen Schweizer Mustermesse eine Maschine aus, die bei den die Messe Mustermesse eine Maschine aus, die bei den die Messe besuchenden Zimmermeistern große Anerkennung fand: Zimmeret-Universalmaschine "Ruga". Die gleiche Maschine wurde auch anläßlich der Generalversammlung des Schweizerischen Zimmermeister: Verbandes in Zürich (19. April 1925) vorgesährt und fand dort nicht mindere Anerkennung und Bewunderung.
Die "Ruga" ist bestimmt zur Ausssührung einer ganzen

Die "Ruga" ist bestimmt zur Aussührung einer ganzen Reihe von Arbeiten, für die bisher entweder gar keine oder nur mehr oder weniger komplizierte Spezialmaschinen

zur Verfügung ftanden:

Herausstemmen der Einschnitte in Treppenwangen, Fräsen der Zapfenlöcher in Balken, Einziehen von Schwalbenschwanznuten, Zinkenfräsen, Ausbohren von Aftlöchern und Herausfräsen der hierzu erforderlichen Zapfen, Kehlarbeiten verschiedenster Art, gewöhnliche Bohrarbeiten, Kuten und Spunden von Brettern 2c.

Die Maschine ist auf einem Ständer aus Gußeisen drehbar angeordnet. An der Führungsschiene wird ein Elektromotor in der Längsrichtung mittels Handrad hins und herbewegt. Ein Support ermöglicht Hoch und Tiefstellung des Motors, sodaß jede beltebige Ttese augenblicklich sixtert werden kann. Da die Arbeit direkt von der Motorenwelle geleistet wird, so fallen kostspielige und umständliche Riemen und Transmissionen weg. Der Anschluß erfolgt mittels Rabel an jede Krastleitung. Am Gußtänder ist ein Holztlich von weetinäßiger Länge und Breite angeschraubt, zur Aufnahme der zu kearbeitenden Wertstücke. Die Maschine ist leicht transportabel und kann ohne große Mühe an jedem beliebigen Orte der Wertstatt oder des Abbundplaßes aufgestellt werden. Den tadellos ventilierten Motor schützt ein Aluminium: gehäuse gegen Staub und Sprizwasser. Ein groß dimen.